

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Entwurf

eines

**Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien
sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen**

(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)

vom 29. Juli 2020

(BR-Drs. 433/20 vom 7. August 2020)

(BT-Drs. 19/21988 vom 31. August 2020)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5240
Fax: +49 30 2020-6240

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

E-Mail: steuer@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Wir begrüßen es, dass mit dem Gesetz das Wohlergehen von Familien und Kindern weiter gestärkt werden soll. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen unterstützen wir.

Anmerkungen haben wir allerdings zu der vorgesehenen Überarbeitung des automatisierten Kirchensteuerverfahrens bei Kapitalerträgen. Hier sollte es den Versicherungsunternehmen weiterhin freigestellt werden, das Verfahren bei Verträgen durchzuführen, die sich bei den Kunden im Betriebsvermögen befinden. Jedenfalls sollten die Einführungsfrist um mindestens ein Jahr verlängert und weitere Zweifelsfragen geklärt werden.

Anmerkungen zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 6 (§ 51a)

Zu Buchstabe a (Einfügung eines § 51a Absatz 2b Satz 2)

Kirchensteuerverfahren bei Verträgen im Betriebsvermögen

Im Entwurf ist vorgesehen, § 51a Abs. 2b EStG um einen Satz 2 zu ergänzen.

Danach soll das Kirchensteuerverfahren bei Kapitalerträgen dann nicht anzuwenden sein, wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. Zur Begründung wird angeführt, dass die Kapitalertragsteuer in diesen Fällen keine Abgeltungswirkung hat (vgl. § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG; S. 22 des Gesetzentwurfes).

Damit soll ein bisher in einem Frage-Antwort-Katalog und in Verwaltungserlassen geregeltes Thema nun im Gesetz geregelt werden. Ausnahmen sind – anders als bisher – allerdings nicht mehr vorgesehen.

Die neue Regelung soll ab dem Jahr 2022 zur Anwendung kommen (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes; § 52 Abs. 1 EStG).

Würde die geplante Regelung Gesetz, ergäben sich insbesondere für Lebensversicherungsunternehmen erhebliche zusätzliche Bürokratielasten (erheblicher Umstellungsaufwand und erhebliche laufende Aufwände). Grund dafür ist, dass viele Versicherungsunternehmen in ihren Bestandsystemen bisher keine Informationen dazu vorhalten, ob es sich um „betriebliche“ oder um „private“ Verträge handelt. Die Versicherer schlüsseln ihre Kunden bisher vielfach nur nach Rechtsformen, d. h. danach, ob es sich um eine natürliche Person, eine Personenmehrheit oder eine juristische Person handelt. Sollte es hier nun zu der geplanten Änderung im Kirchensteuerverfahren kommen, müsste künftig vom Versicherer auf den Zeitpunkt der Auszahlung einer Lebensversicherung in Erfahrung gebracht werden, ob es sich um einen Vertrag handelt, der dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist, oder ob dies nicht der Fall ist.

Diese Ermittlung ist nur durch individuelle und damit aufwändige Einzelansprache der Kunden möglich. Zudem müssten im Nachgang die Abfrageergebnisse in die Datenverarbeitungsanlagen der Versicherungsunternehmen eingepflegt werden (und werden können). Kunden müsste erklärt werden, was es mit der Abfrage überhaupt auf sich hat und in welchen

Fallen sich ein Vertrag im Betriebsvermögen befindet. Gleichzeitig handelt es sich lediglich um eine im einstelligen Prozentbereich liegende Anzahl von Versicherungsverträgen, die sich im Betriebsvermögen befindet. Das ergab eine Umfrage, die der Verband anlässlich der Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung unter seinen Mitgliedsunternehmen durchgeführt hat. Die Umfrage ergab, dass sich – insgesamt über die gesamte Branche gerechnet – ein Umstellungsaufwand von ca. 16 Mio. Euro und ein laufender Aufwand von ca. 19 Mio. Euro ergeben wird. Betroffen sind alle der über 80 deutschen Lebensversicherungsunternehmen, da auch diejenigen Unternehmen, die jetzt schon Betriebsverträge in ihren Bestandsführungssystemen herausfiltern können, diese Angabe noch nicht in ihren steuerlichen Systemen vorhalten, was aber für eventuelle spätere Betriebsprüfungen erforderlich ist.

Dieser mit erheblichen Kosten verbundene Verwaltungsaufwand sollte vermieden werden. Es sollte auch künftig wie bisher verfahren werden können. Seit dem Jahr 2014 gab es im FAQ-Katalog des BMF zum Kirchensteuerverfahren eine richtige und sinnvolle Nichtbeanstandungsregel (vgl. I.14 und IV.a.12 des FAQ-Katalogs „Kirchensteuerabzugsverpflichtete“ in der Fassung vom 28. Juli 2014). Danach ist es den Versicherungsunternehmen selbst überlassen, ob sie Auszahlungen aus Versicherungsverträgen dem Kirchensteuerverfahren unterwerfen. Inhaltlich fortgesetzt findet sich diese Nichtbeanstandung in den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. August 2016 (BStBl I S. 813; siehe dort Rdnr. 56 Satz 2 zu Rdnr. 40). Die Regelung ist im Nachgang mehrfach verlängert worden und gilt noch heute („bis auf weiteres“).

Petition:

Es sollte für Versicherungsunternehmen bei der Möglichkeit verbleiben, das Kirchensteuerverfahren auch für Versicherungsverträge anzuwenden, die sich im Betriebsvermögen eines Kunden befinden. Für Versicherungsunternehmen sollte der geplante Satz 2 des § 51a EStG nicht zur Anwendung kommen.

Sollte sich der Gesetzgeber gegen diesen Vorschlag entscheiden, müsste den Versicherungsunternehmen aber jedenfalls eine ausreichend lange Übergangsfrist gewährt werden, damit Versicherungsunternehmen den erheblichen Umstellungsaufwand bewältigen können, der sich ergeben würde. Da die IT-Kapazitäten für das kommende Jahr 2021 bereits weitgehend verplant sind – nicht zuletzt auch infolge der gegenwärtigen Coronavirus-Pandemie –, erscheint eine Umstellung nicht vor dem Jahr 2023 möglich. Die Übergangsregelung sollte entsprechend angepasst werden (d. h. um mindestens ein Jahr verlängert werden).

Auch müssten weitere sich in diesem Zusammenhang ergebende Fragen geklärt werden:

- So wäre eine Rechtsgrundlage zu schaffen, dass Versicherungsunternehmen berechtigt sind, bei ihren Kunden abzufragen, ob sich ein Versicherungsvertrag bei dem Kunden im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen befindet.
- Es müsste zudem geregelt werden, dass sie diese Informationen für Kirchensteuerzwecke vorhalten und verwenden dürfen.
- Für den Fall, dass sich ein Kunde auf eine entsprechende Anfrage eines Versicherungsunternehmens nicht zurückmeldet, sollte zudem ausdrücklich geregelt werden, dass dann davon ausgegangen werden darf, dass sich der jeweilige Vertrag nicht im Betriebsvermögen befindet und das automatisierte Kirchensteuerverfahren dann durchgeführt werden kann.

Diese Punkte sollten gleich im Gesetz mit geregelt werden, zumindest aber sollte der Ausschussbericht auf diese Punkte ausdrücklich eingehen.

Berlin, den 21. September 2020